TEIL III.6.E - Ergänzender Fragebogen zu staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (im Folgenden die „Leitlinien“) gewährt werden – Abschnitt 4.4 – Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

*Dieser ergänzende Fragebogen betrifft Maßnahmen, die unter Abschnitt 4.4 der Leitlinien fallen. Falls die Anmeldung Maßnahmen umfasst, die unter mehr als einen Abschnitt der Leitlinien fallen, füllen Sie bitte (sobald verfügbar) auch den jeweiligen ergänzenden Fragebogen aus, der sich auf den entsprechenden Abschnitt der Leitlinien bezieht.*

*Alle von Mitgliedstaaten als Anlagen zu diesem ergänzenden Fragebogen übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren; diese Nummern sind in den einschlägigen Abschnitten dieses ergänzenden Fragebogens anzugeben.*

Abschnitt A: Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der angemeldeten Maßnahme(n)

1. Hintergrund und Ziel(e) der angemeldeten Maßnahme(n)

1.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, erläutern Sie bitte den Hintergrund und das Hauptziel, einschließlich etwaiger Unionsziele in Bezug auf den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die durch die Maßnahme gefördert werden sollen.

1.2. Nennen Sie ferner bitte auch etwaige weitere Ziele, die mit der Maßnahme verfolgt werden. Für Ziele, die sich nicht ausschließlich auf den Umweltschutz beziehen, erläutern Sie bitte, ob sie zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen können.

2. Inkrafttreten und Laufzeit

2.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.4 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte den Tag an, an dem die Beihilferegelung in Kraft treten soll.

2.2. Bitte geben Sie die Laufzeit der Regelung an[[1]](#footnote-1).

3. Beihilfeempfänger

3.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 3 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, machen Sie bitte Angaben zu dem bzw. den (potenziellen) Beihilfeempfänger(n) im Rahmen der Maßnahme(n).

3.2. Bitte nennen Sie den Standort des Beihilfeempfängers bzw. der Beihilfeempfänger (d. h., geben Sie bitte an, ob nur wirtschaftliche Einheiten mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auch solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten für die Maßnahme in Betracht kommen).

3.3. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 15 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob eine Beihilfe im Rahmen der Maßnahme(n) zugunsten von Unternehmen (Einzelbeihilfe oder Beihilfe im Rahmen einer Regelung) gewährt wird, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum ausstehenden Rückforderungsbetrag, sodass die Kommission ihn bei der Würdigung der Beihilfemaßnahme(n) berücksichtigt.

4. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) keine Beihilfen für Tätigkeiten beinhaltet bzw. beinhalten, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen (siehe Randnummer 13 der Leitlinien). Falls dies doch der Fall ist, machen Sie bitte nähere Angaben.

5. Mittelausstattung und Finanzierung der Maßnahme(n)

5.1. Sofern nicht bereits in der Tabelle in Abschnitt 7.1 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte die jährliche Mittelausstattung und/oder die Gesamtmittelausstattung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme(n) an; ist die Gesamtmittelausstattung nicht bekannt (z. B. weil sie von Ausschreibungsergebnissen abhängt), geben Sie bitte einen Schätzwert an sowie die Annahmen, die bei der Berechnung des Werts zugrunde gelegt wurden[[2]](#footnote-2).

5.2. Falls die Maßnahme durch eine Abgabe finanziert wird, geben Sie bitte an, ob

a) die Abgabe gesetzlich oder durch einen anderen Rechtsakt festgelegt ist; falls ja, geben Sie bitte den Rechtsakt, seine Nummer, das Datum des Erlasses und des Inkrafttretens sowie einen Internetlink zu diesem Rechtsakt an;

b) die Abgabe auf inländische und eingeführte Produkte gleichermaßen erhoben wird;

c) die angemeldete Maßnahme inländischen und ausländischen Produkten gleichermaßen zugutekommt;

d) die Maßnahme vollständig oder nur teilweise über die Abgabe finanziert wird; im Falle einer Teilfinanzierung nennen Sie bitte die anderen Finanzierungsquellen für die Maßnahme und ihren Anteil an der Finanzierung;

e) aus der Abgabe, über die die angemeldete Maßnahme finanziert wird, auch andere Beihilfemaßnahmen finanziert werden; falls ja, nennen Sie bitte diese anderen Beihilfemaßnahmen.

Abschnitt B: Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

1. Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern

1.1. Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.1 (Randnummern 23-25) sowie der Abschnitte 4.4.1 (Randnummern 217-219) und 4.4.2 (Randnummern 220-224) der Leitlinien.*

6. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Bestimmung des AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung eines gewissen Wirtschaftszweigs beitragen.

Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 23 der Leitlinien geben Sie bitte an, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden und wie diese Förderung erfolgen soll.

7. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 25 der Leitlinien legen Sie bitte dar, „ob und wie die Beihilfe zu den klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen der Union beitragen wird und insbesondere inwieweit die Beihilfe einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes oder zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts leisten wird“.

8. Bitte erläutern Sie außerdem, inwieweit sich die Beihilfe auf die unter den Randnummern 217-219 der Leitlinien beschriebenen Strategien bezieht.

9. Bitte beschreiben Sie, welche Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit gelten (geben Sie z. B. alle technischen, umweltbezogenen (d. h. Genehmigungen), finanziellen (d. h. Sicherheiten) oder sonstigen Anforderungen an, die von dem bzw. den Beihilfeempfänger(n) zu erfüllen sind).

10. Wenn im Rahmen einer Einzelbeihilfe bzw. einer Beihilferegelung nur eine sehr begrenzte Zahl von Beihilfeempfängern oder ein etabliertes Unternehmen unterstützt werden soll, übermitteln Sie bitte eine Quantifizierung des durch die Maßnahme erwarteten Nutzens für die Umwelt (eingesparte Ressourcen/vermiedener Ressourcenverbrauch) und erläutern Sie die verwendete Quantifizierungsmethode.

11. Machen Sie bitte Angaben zum Anwendungsbereich der Beihilfemaßnahmen(n) und zu den dadurch geförderten Tätigkeiten und nennen Sie die Tätigkeiten aus den Randnummern 220 und 221 der Leitlinien, denen sie entsprechen.

12. Bitte berücksichtigen Sie, dass nachstehende Investitionsbeihilfemaßnahmen nicht nach Abschnitt 4.4 geprüft werden:

a) Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen

b) CCU (CO2-Abscheidung und -Nutzung; carbon capture and use)

c) Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas und Biomasse-Brennstoffen aus Abfall

d) Energieerzeugung aus Abfall

e) Energie- oder Wärmeerzeugung aus Abfall im Zusammenhang mit Investitionen in Fernwärme- oder Fernkältesysteme oder deren Betrieb

Für die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Investitionen nutzen Sie bitte das Anmeldeformular für Abschnitt 4.1, da solche Maßnahmen nach Abschnitt 4.1 der Leitlinien geprüft werden; genauso verweisen wir für Investitionen nach Buchstabe e auf das Anmeldeformular für Abschnitt 4.10, da die Prüfung solcher Maßnahmen nach Abschnitt 4.10 der Leitlinien erfolgt.

13. Bitte geben Sie an, ob die Beihilfemaßnahme auch Betriebskosten für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall abdeckt, und falls ja, für welche Abfallströme oder Abfallarten.

1.2. Anreizeffekt

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.2 (Randnummern 26-32) und 4.4.3 (Randnummern 225-233) der Leitlinien.*

14. Bei Beihilfen kann nur dann davon ausgegangen werden, dass sie einen Wirtschaftszweig fördern, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 26 der Leitlinien erläutern Sie bitte, wie die Maßnahme(n) dazu führt bzw. dazu führen, „dass der Beihilfeempfänger sein Verhalten ändert und zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten oder umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde“.

15. Nach Randnummer 28 der Leitlinien:

15.1. Bitte beschreiben Sie ausführlich den Sachverhalt (tatsächliches/faktisches Szenario), zu dem die Beihilfemaßnahme führen dürfte, und das bzw. die wahrscheinliche(n) kontrafaktische(n) Szenario(s) ohne die Beihilfemaßnahme[[3]](#footnote-3). Wenn Sie davon ausgehen, dass verschiedene Gruppen von Beihilfeempfängern gefördert werden könnten, stellen Sie bitte sicher, dass das kontrafaktische Szenario für jede dieser Gruppen plausibel ist. Bitte berücksichtigen Sie die Anforderungen an das kontrafaktische Szenario nach den Randnummern 226-230 und 239 der Leitlinien, so insbesondere Folgendes:

a) Das kontrafaktische Szenario entspricht in der Regel einer Investition mit derselben Kapazität, derselben Lebensdauer und ggf. denselben weiteren relevanten technischen Merkmalen wie die umweltfreundliche Investition, führt jedoch zu geringerem Umweltschutz, so z. B. eine Anlage zur Abfallbehandlung auf einer niedrigeren Stufe der Abfallhierarchie oder mit geringerer Ressourceneffizienz; wenn das wiederverwendete oder recycelte (Sekundär-)Produkt technisch und wirtschaftlich durch den Primärrohstoff oder das Primärprodukt substituierbar ist, kann das kontrafaktische Szenario in der herkömmlichen Produktionsanlage für den Primärrohstoff oder das Primärprodukt bestehen.

b) Alternativ kann das kontrafaktische Szenario auch einem der nachstehenden Szenarios entsprechen:

i) Bestehende Anlagen oder Ausrüstung werden während eines Zeitraums in Betrieb gehalten oder weiter verwendet, der der Lebensdauer der umweltfreundlichen Investition entspricht; in diesem Fall sollten gemäß Randnummer 227 der Leitlinien die abgezinsten Wartungs-, Reparatur- und Modernisierungskosten in diesem Zeitraum berücksichtigt werden;

ii) die Anlagen oder die Ausrüstung werden später ersetzt; in diesem Fall ist gemäß Randnummer 228 der Leitlinien der abgezinste Wert der Anlagen und Ausrüstung zu berücksichtigen und der Unterschied in der jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlagen oder Ausrüstung auszugleichen;

iii) Leasing einer weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne die Beihilfe genutzt würde; in diesem Fall sollte gemäß Randnummer 229 der Leitlinien der abgezinste Wert des Leasings der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung berücksichtigt werden;

iv) das kontrafaktische Szenario kann auch darin bestehen, dass ein alternatives Investitionsvorhaben fehlt, insbesondere wenn die geförderte Investition in der Hinzufügung von Anlagen oder Ausrüstung zu bereits bestehenden Einrichtungen, Anlagen oder Ausrüstung besteht und es dafür keine gleichwertige herkömmliche Alternative gibt.

Bitte geben Sie bei der Beschreibung des tatsächlichen und des bzw. der wahrscheinlichen kontrafaktischen Szenario(s) die Kapazität, die Lebensdauer und die weiteren technischen Merkmale der Investition beim tatsächlichen und bei dem bzw. den kontrafaktischen Szenario(s) an.

15.2. Bitte erläutern Sie gegebenenfalls kurz die Gründe für die Wahl des bzw. der wahrscheinlichen kontrafaktischen Szenarios mit Blick auf die verschiedenen geplanten Gruppen von Beihilfeempfängern.

15.3. Bitte quantifizieren Sie die Kosten und Einnahmen im bzw. in den faktischen Szenario(s) und im bzw. in den kontrafaktischen Szenario(s) und begründen Sie die Verhaltensänderung gegebenenfalls für jede Gruppe von Beihilfeempfängern. Stützen Sie sich dabei bitte auf

a) das jeweilige Referenzvorhaben[[4]](#footnote-4), die entsprechenden kontrafaktischen Szenarios und die sich daraus ergebende Finanzierungslücke

*ODER*

b) einschlägige quantitative Nachweise auf der Grundlage von Marktstudien, Plänen von Investoren, Finanzberichten oder andere quantitative Nachweise, wie Gebote bei ähnlichen Vorhaben im Rahmen neuerer vergleichbarer Ausschreibungen[[5]](#footnote-5).

16. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 27 der Leitlinien übermitteln Sie bitte Informationen, die belegen, dass die Beihilfe den Empfänger weder von Kosten einer Tätigkeit entlastet, die er ohnehin durchführen würde, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleicht.

17. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 29 und 31 der Leitlinien:

a) Bestätigen Sie bitte, dass der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit nicht erfolgt ist, bevor der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden gestellt hat,

*ODER*

b) weisen Sie für Vorhaben, mit denen vor Beantragung der Beihilfe begonnen wurde, bitte nach, dass das Vorhaben unter einen der unter Randnummer 31 der Leitlinien genannten Ausnahmefälle (a, b oder c) fällt.

18. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 30 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten wird: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort, und für die Durchführung erforderlicher Beihilfebetrag.

19. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 32, 232 und 233 der Leitlinien:

a) Geben Sie bitte an, ob für die angemeldete(n) Maßnahme(n) Unionsnormen[[6]](#footnote-6) gelten, verbindliche nationale Normen, die strenger oder ehrgeiziger sind als die entsprechenden Unionsnormen, oder verbindliche nationale Normen, die erlassen wurden, weil keine entsprechenden Unionsnormen vorliegen.

Bitte übermitteln Sie in diesem Zusammenhang Informationen, die den Anreizeffekt nachweisen.

b) Wenn die betreffende Unionsnorm bereits erlassen wurde, aber noch nicht in Kraft ist, zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat, indem sie gemäß Randnummer 233 der Leitlinien einen Anreiz dafür schafft, die Investition mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchzuführen und abzuschließen.

20. Um die Vereinbarkeit mit Abschnitt 4.4.3 der Leitlinien aufzuzeigen, geben Sie bitte an, ob Vorhaben mit einer Amortisationsdauer von weniger als fünf Jahren im Rahmen der Beihilfemaßnahme förderfähig sind. Falls ja, erläutern Sie bitte, weshalb die Beihilfe im Einklang mit Randnummer 231 der Leitlinien erforderlich ist, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

1.3. Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.3 (Randnummer 33) der Leitlinien.*

21. Bitte machen Sie Angaben zur Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Randnummer 33 der Leitlinien.

22. Wenn die Maßnahme(n) über eine Abgabe finanziert wird bzw. werden, geben Sie bitte an, ob die Einhaltung der Artikel 30 und 110 AEUV geprüft werden muss. Falls ja, zeigen Sie bitte auf, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen der Artikel 30 und 110 AEUV im Einklang steht.In diesem Zusammenhang kann auf die oben unter Frage 5.2 übermittelten Informationen verwiesen werden, wenn die angemeldete(n) Maßnahme(n) durch eine Abgabe finanziert wird bzw. werden.

2. Negative Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft

2.1. Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel

2.1.1. Erforderlichkeit der Beihilfe

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.1.1 (Randnummern 34-38) und 4.4.4.1 (Randnummern 234-236) der Leitlinien.*

23. Bitte erläutern Sie, welchen Fall bzw. welche Fälle von Marktversagen, die hinreichenden Umweltschutz verhindern, Ihre Behörden festgestellt haben. Bitte geben Sie unter Bezugnahme auf Randnummer 34 Buchstabe a, b, c oder d der Leitlinien an, um welche Art von Marktversagen es sich handelt.

24. Bitte übermitteln Sie im Einklang mit Randnummer 35 der Leitlinien Angaben zu den von Ihren Behörden ermittelten bestehenden Strategien und Maßnahmen, durch die den festgestellten regulatorischen Mängeln bzw. Fällen von Marktversagen möglicherweise bereits begegnet wird.

25. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 36 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe tatsächlich auf ein verbleibendes Marktversagen ausgerichtet ist, und berücksichtigen Sie dabei auch etwaige andere Strategien und Maßnahmen, mit denen bestimmten Fällen von Marktversagen bereits begegnet wird.

26. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 37 der Leitlinien erläutern Sie bitte, ob nach Kenntnis Ihrer Behörden in der Union bereits Vorhaben oder Tätigkeiten, die in Bezug auf technologischen Gehalt, Risiko und Umfang mit der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) vergleichbar sind, zu Marktbedingungen durchgeführt werden. Falls ja, legen Sie bitte weitere Nachweise für die Erforderlichkeit von Beihilfen vor.

27. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 38 der Leitlinien verweisen Sie bitte auf die bereits unter Frage 15 angeführten quantitativen Nachweise.

28. Beschreiben Sie ferner bitte im Einklang mit Randnummer 235 der Leitlinien die etablierten Geschäftspraktiken im betreffenden Sektor und zeigen Sie auf, dass das Vorhaben über diese etablierten Geschäftspraktiken, die unionsweit und technologienübergreifend allgemein angewandt werden, hinausgeht.

29. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 236 der Leitlinien:

a) Bei Beihilfen für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen weisen Sie bitte nach, dass diese getrennte Sammlung und Sortierung in Ihrem Mitgliedstaat[[7]](#footnote-7) nicht ausreichend entwickelt ist.

b) Bei Beihilfen zur Deckung von Betriebskosten weisen Sie bitte nach, dass diese Beihilfen während eines Übergangszeitraums erforderlich sind, um die Entwicklung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der getrennten Sammlung und Sortierung von Abfall zu fördern. Bitte berücksichtigen und beschreiben Sie etwaige Verpflichtungen von Unternehmen im Rahmen von Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung, die Sie nach Artikel 8 der Richtlinie 2008/98/EG eingeführt haben könnten.

2.1.2. Geeignetheit

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.1.2 (Randnummern 39-46) und 4.4.4.2 (Randnummer 238) der Leitlinien.*

30. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 40 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass es keine Instrumente gibt, die weniger Verzerrungen bewirken und besser geeignet sind.

31. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 41 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfemaßnahme so konzipiert ist, dass sie die Wirksamkeit anderer Maßnahmen zur Behebung desselben Marktversagens, so etwa marktbasierter Mechanismen (z. B. des EU-EHS), nicht untergräbt.

32. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 42 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass keiner der Beihilfeempfänger nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht für die Umweltverschmutzung haftbar gemacht werden könnte („Verursacherprinzip“).

33. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 238 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass Unternehmen, die Abfall erzeugen, nicht durch die Beihilfen von Kosten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlung entlastet werden, die sie nach Unionsrecht oder nationalem Recht einschließlich Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung tragen bzw. erfüllen müssen. Weisen Sie bitte ferner nach, dass Unternehmen nicht durch die Beihilfen von Kosten entlastet werden, die als normale Kosten eines Unternehmens anzusehen sind.

34. Für die Prüfung der Einhaltung der Randnummern 43 bis 46 der Leitlinien, d. h. um nachzuweisen, dass das Beihilfeinstrument im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten geeignet ist, machen Sie bitte folgende Angaben:

a) Bitte erläutern Sie wie nach Randnummer 44 der Leitlinien erforderlich, warum andere Beihilfeformen, die den Wettbewerb möglicherweise in geringerem Umfang verzerren, weniger geeignet sind. Beihilfeformen wie die folgenden können den Wettbewerb weniger verfälschen: rückzahlbare Vorschüsse statt direkte Zuschüsse, Steuergutschriften statt Steuervergünstigungen oder auf Finanzinstrumenten basierende Beihilfeformen, etwa Fremdkapitalinstrumente statt Eigenkapitalinstrumente (z. B. zinsgünstige Darlehen oder Zinszuschüsse, staatliche Garantien oder andere Formen der Bereitstellung finanzieller Mittel zu günstigen Bedingungen).

b) Bitte weisen Sie nach, dass das gewählte Beihilfeinstrument geeignet ist, um das Marktversagen, auf das die Beihilfemaßnahme(n) ausgerichtet ist bzw. sind, zu beheben, wie nach Randnummer 45 der Leitlinien erforderlich.

c) Bitte erläutern Sie, inwiefern die Beihilfemaßnahme und ihre Ausgestaltung geeignet sind, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen, wie nach Randnummer 46 der Leitlinien erforderlich.

2.1.3. Angemessenheit

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 239-244 der Leitlinien. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden drei Abschnitten (2.1.3.1, 2.1.3.2 und 2.1.3.3) um Alternativen handelt. Auszufüllen ist nur der Abschnitt, der entsprechend der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Maßnahme relevant ist [Bei Betriebsbeihilfen für die Sammlung siehe Abschnitt 2.1.3.3].*

2.1.3.1. Beihilfen auf der Grundlage der Beihilfeintensitäten nach den Randnummern 240-244 der Leitlinien

35. Bitte geben Sie zur Beschreibung der beihilfefähigen Kosten im Einklang mit Randnummer 239 der Leitlinien die Investitionsmehrkosten an, die unmittelbar mit einer Verbesserung des Umweltschutzes verbunden sind.

36. Bitte legen Sie dar, wie die Investitionskosten im bzw. in den faktischen und im bzw. in den weniger umweltfreundlichen Szenario(s) bestimmt und geprüft werden.

37. Wenn Produkte, Stoffe oder Materialien mangels Wiederverwendung Abfall darstellen würden und keine rechtliche Verpflichtung zur Beseitigung oder einer anderen Behandlung der Produkte, Stoffe oder Materialien besteht, bestätigen Sie bitte, dass die beihilfefähigen Kosten der Investition entsprechen, die zur Verwertung der Produkte, Stoffe oder Materialien erforderlich ist.

38. Bitte nennen Sie die im Rahmen der Maßnahme geltenden Beihilfehöchstintensitäten und geben Sie an, ob etwaige Aufschläge gewährt werden (Randnummern 241-244 der Leitlinien).

39. Bei öko-innovativen Tätigkeiten zeigen Sie bitte auf, dass die nachstehenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind (Randnummer 244 der Leitlinien):

a) Die öko-innovative Tätigkeit stellt gemessen am Stand der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig der Union eine Neuheit oder eine wesentliche Verbesserung dar[[8]](#footnote-8);

b) der erwartete Nutzen für die Umwelt ist deutlich höher als die Verbesserung, die sich aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten ergibt[[9]](#footnote-9);

c) mit dem innovativen Charakter der Tätigkeit ist ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden, das höher ist als das Risiko, das in der Regel mit vergleichbaren nicht innovativen Tätigkeiten verbunden ist[[10]](#footnote-10).

40. Sollte abweichend von den Randnummern 241-244 der Leitlinien davon ausgegangen werden, dass Beihilfen erforderlich sind, die über die Beihilfehöchstintensitäten hinausgehen, nennen Sie bitte die Höhe der Beihilfe, die als erforderlich erachtet wird, und begründen Sie sie auf der Grundlage einer Analyse der Finanzierungslücke für Referenzvorhaben im bzw. in den tatsächlichen und im bzw. in den kontrafaktischen Szenario(s), die in der Antwort auf Frage 15 genannt wurden, im Einklang mit den Randnummern 51-52 der Leitlinien.

Für diese Analyse der Finanzierungslücke legen Sie bitte für das bzw. die in der Antwort auf Frage 15 genannte(n) tatsächliche(n) und das bzw. die realistische(n) kontrafaktische(n) Szenario(s)[[11]](#footnote-11) eine Quantifizierung vor, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – „WACC“) der Beihilfeempfänger (oder der Referenzvorhaben) zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie der Kapitalwert (net present value – „NPV“) beim bzw. bei den tatsächlichen Szenario(s) und der Kapitalwert beim bzw. bei den kontrafaktischen Szenario(s) während der Lebensdauer des Vorhabens/Referenzvorhabens erfasst werden.

a) Die Übermittlung sollte als Anlage zu diesem Anmeldeformular erfolgen (mittels einer Excel-Datei, in der alle Formeln sichtbar sind).

b) Bitte machen Sie ausführliche Angaben zu den Annahmen, Methoden, der Begründung und den zugrunde liegenden Quellen, die für jeden Aspekt der Quantifizierung der Kosten und Einnahmen im tatsächlichen Szenario und im plausiblen kontrafaktischen Szenario verwendet werden (z. B. geben Sie bitte die Annahmen an, die dem Szenario zugrunde liegen, sowie die Quelle/Begründung für diese Annahmen).

c) Bei Einzelbeihilfen und Regelungen mit einer sehr begrenzten Zahl von Empfängern muss der Mitgliedstaat die entsprechenden Nachweise anhand des detaillierten Geschäftsplans für das Vorhaben darlegen.

Bei Beihilferegelungen muss der Mitgliedstaat die Nachweise anhand eines oder mehrerer Referenzvorhaben darlegen.

d) Sie können dieser Anmeldung auch die in Fußnote 40 der Leitlinien genannten Unterlagen beifügen. Unterlagen der Leitungsorgane können bei Einzelbeihilfen oder Regelungen mit einer sehr begrenzten Zahl von Empfängern besonders nützlich sein. Werden solche Unterlagen dem Anmeldeformular beigefügt, übermitteln Sie bitte nachstehend eine Liste dieser Unterlagen, aus der der Verfasser, das Datum der Erstellung und der Kontext, in dem sie verwendet wurden, hervorgehen.

41. Bitte weisen Sie auch nach, dass ein – wie unter Frage 40 beschrieben ermittelter – höherer Beihilfebetrag nicht dazu führen würde, dass die Finanzierungslücke überschritten wird.

42. Falls Randnummer 52 der Leitlinien anwendbar ist, d. h. wenn das wahrscheinlichste kontrafaktische Szenario darin besteht, dass der Beihilfeempfänger eine Tätigkeit oder Investition nicht durchführt oder seine Geschäftstätigkeit unverändert fortsetzt, legen Sie bitte Nachweise für diese Annahme vor.

43. Im Einklang mit Randnummer 245 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass Ihre Behörden in dem Fall, dass beruhend auf Frage 40 eine höhere Beihilfeintensität erforderlich ist, eine Ex-post-Überwachung durchführen werden, um die zugrunde gelegten Annahmen bezüglich der Höhe der erforderlichen Beihilfe zu überprüfen, und einen Rückforderungsmechanismus einrichten; bitte beschreiben Sie den Überwachungsmechansimus und den Rückforderungsmechanismus, die eingeführt werden sollen.

2.1.3.2. Angemessenheit von Beihilfen, die im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 49, 50 und 246 der Leitlinien.*

44. Für die Prüfung der Einhaltung der Randnummern 49, 50 und 246 der Leitlinien sind folgende Angaben erforderlich:

a) Bitte erläutern Sie, wie die Behörden gewährleisten, dass die Ausschreibung offen, klar, transparent und diskriminierungsfrei ist und auf objektiven Kriterien beruht, die vorab im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter Minimierung des Risikos strategischer Angebote festgelegt wurden (Randnummer 49 Buchstabe a der Leitlinien).

b) Die im Rahmen der Ausschreibung für die Erstellung der Gebotsrangfolge und letztlich die Ermittlung der Beihilfenhöhe verwendeten Kriterien. Im Einzelnen:

i) Bitte legen Sie eine Liste der Auswahlkriterien vor und geben Sie an, welche davon einen direkten oder indirekten bzw. keinen direkten oder indirekten Bezug zu den Hauptzielen der Maßnahme(n) haben. Bitte geben Sie ihre jeweilige Gewichtung an.

ii) Bitte erläutern Sie, wie die Auswahlkriterien den Beitrag zu den Hauptzielen der Maßnahme(n) in eine direkte oder indirekte Relation zur Höhe der beantragten Beihilfe setzen. Dies kann z. B. durch die Angabe der Höhe der Beihilfe pro Umweltschutz- oder Energieeinheit erfolgen (Randnummer 50 und Fußnote 45 der Leitlinien).

iii) Falls es andere Auswahlkriterien gibt, die keinen direkten oder indirekten Bezug zu den Hauptzielen der Maßnahme(n) haben, begründen Sie bitte den vorgeschlagenen Ansatz und erläutern Sie, inwiefern sich dieser für die mit der bzw. den Maßnahme(n) verfolgten Ziele eignet. Bitte bestätigen Sie auch, dass diese Kriterien mit höchstens 30 % der Gesamtbewertung aller Auswahlkriterien gewichtet werden (Randnummer 50 der Leitlinien).

iv) Bitte erläutern Sie, wie lange vor Ablauf der Antragsfrist in jeder Ausschreibung die Auswahlkriterien veröffentlicht werden (Randnummer 49 Buchstabe b und Fußnote 44 der Leitlinien).

c) Bitte erläutern Sie, auf welcher Grundlage Sie davon ausgehen, dass die Ausschreibung offen sein und auf hinreichendes Interesse stoßen wird, d. h., davon ausgegangen werden kann, dass nicht alle Bieter eine Beihilfe erhalten werden und dass die Zahl der erwarteten Bieter groß genug ist, um während der Laufzeit der Regelung einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten (Randnummer 49 Buchstabe c der Leitlinien). Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Erläuterung die Mittelausstattung oder das Volumen der Regelung. Bitte verweisen Sie gegebenenfalls auf die in den Antworten auf Frage 15 vorgelegten Nachweise.

d) Bitte machen Sie Angaben zur Zahl der geplanten Gebotsrunden und zur erwarteten Zahl der Bieter in der ersten Runde und in nachfolgenden Runden.

e) Erläutern Sie bitte, wie die Ausgestaltung von Ausschreibungen, bei denen das Ausschreibungsvolumen nicht erreicht wurde, während der Durchführung der Regelung korrigiert wird, um einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen, und wann das geschieht (Randnummer 49 Buchstabe c der Leitlinien).

f) Bitte bestätigen Sie, dass nachträgliche Anpassungen der Ausschreibungsergebnisse (wie z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse oder Rationierung) vermieden werden (Randnummer 49 Buchstabe d der Leitlinien).

g) Wenn die Möglichkeit besteht, dass Gebote eingereicht werden, bei denen keine Subventionen erforderlich wären, erläutern Sie bitte, wie die Angemessenheit sichergestellt wird (siehe Randnummer 49, Fußnote 43 der Leitlinien).

h) Bitte erläutern Sie, ob die Behörden bei der Ausschreibung Preisuntergrenzen oder -obergrenzen vorsehen. Falls ja, begründen Sie bitte ihre Verwendung und erläutern Sie, weshalb sie das wettbewerbliche Verfahren nicht einschränken (Randnummer 49 und Fußnote 43 der Leitlinien).

2.1.3.3. Angemessenheit von Beihilfen zur Deckung von Betriebskosten für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall

45. Nach Randnummer 247 der Leitlinien können Beihilfen für Betriebskosten gewährt werden, wenn sie sich auf die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen für bestimmte Abfallströme oder Abfallarten im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling beziehen. Wenn Sie solche Beihilfen zu gewähren beabsichtigen, ist Folgendes erforderlich:

a) Belegen Sie, dass die Beihilfen im Wege einer Ausschreibung gewährt werden, die gemäß den unter den Randnummern 49 und 50 der Leitlinien dargelegten Kriterien durchgeführt wird und allen Anbietern von Dienstleistungen für die getrennte Sammlung und Sortierung diskriminierungsfrei offensteht. Hierzu sind die Angaben und Belege zu übermitteln, die oben unter Randnummer 42 genannt wurden.

b) Geben Sie an, ob die Ausschreibung Regeln vorsieht, die die Beihilfen unter bestimmten genau definierten Umständen begrenzen, und ob diese Regeln und Umstände vorab festgelegt wurden. Falls ja:

i) Zeigen Sie bitte auf, dass diese Begrenzungen wegen großer Unsicherheit über die künftige Entwicklung der Betriebskosten während der Laufzeit der Maßnahme gerechtfertigt sind.

ii) Beschreiben Sie diese Regeln und genau definierten Umstände.

c) Machen Sie Angaben zu etwaigen Investitionsbeihilfen, die eine Anlage zur getrennten Sammlung und Sortierung von Abfall erhält, die auch Betriebsbeihilfen erhält. Wenn beide Beihilfeformen dieselben beihilfefähigen Kosten betreffen, zeigen Sie bitte auf, dass die Investitionsbeihilfen von den Betriebsbeihilfen für dieselbe Anlage abgezogen werden und wie dies gewährleistet wird.

d) Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt werden.

2.1.4. Kumulierung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 56-57 der Leitlinien.*

46. Sofern noch nicht in Teil I des Formulars „Allgemeine Angaben“ erfolgt, erläutern Sie zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 56 der Leitlinien bitte, ob Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden können. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen Beihilferegelungen, Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen und legen Sie dar, wie die Beihilfen kumuliert werden.

47. Falls Randnummer 56 der Leitlinien anwendbar ist, begründen Sie bitte, wie der im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) für ein Vorhaben oder eine Tätigkeit gewährte Gesamtbeihilfebetrag weder zu einer Überkompensation führt noch die nach den Randnummern 241-245 der Leitlinien zulässigen Höchstbeträge übersteigt. Bitte geben Sie für jede Maßnahme, mit der Beihilfen aus der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) kumuliert werden können, an, nach welcher Methode die Einhaltung der unter Randnummer 56 der Leitlinien dargelegten Voraussetzungen sichergestellt wird.

48. Falls Randnummer 57 der Leitlinien anwendbar ist, d. h. wenn Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) mit zentral verwalteten Unionsmitteln[[12]](#footnote-12) kombiniert werden (die keine Beihilfen darstellen), erläutern Sie bitte, wie der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel nicht zu einer Überkompensation führt.

2.1.5. Transparenz

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.4 (Randnummern 58-61) der Leitlinien.*

49. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 58-61 der Leitlinien erfüllen wird.

50. Bitte geben Sie den Internet-Link an, unter dem der vollständige Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses über die Gewährung der Einzelbeihilfe und seiner Durchführungsbestimmungen sowie Informationen über jede ad hoc oder im Rahmen einer Beihilferegelung auf der Grundlage der Leitlinien gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR veröffentlicht werden.

2.2. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerb und Handel

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.2 (Randnummern 63-70) und 4.4.5 (Randnummern 248-252) der Leitlinien.*

51. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 67 der Leitlinien machen Sie bitte Angaben zu den möglichen kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen der angemeldeten Maßnahme(n) auf Wettbewerb und Handel.

52. Bitte erläutern Sie, ob eine der folgenden Situationen auf die Maßnahme zutrifft:

a) Es handelt sich um einen Markt oder Märkte, auf dem bzw. denen etablierte Unternehmen vor der Liberalisierung des Marktes Marktmacht erlangt haben.

b) Sie sieht Ausschreibungsverfahren auf einem oder mehreren entstehenden Märkten vor, wenn ein Teilnehmer eine starke Marktposition innehat.

c) Sie hat nur einen oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Empfängern.

53. Sollte sich die Beihilfemaßnahme auf eine bestimmte Technologie konzentrieren, begründen Sie bitte die Wahl dieser Technologie und legen Sie dar, weshalb dies die Entwicklung sauberer Technologien nicht behindern wird.

54. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) nur einen oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Empfängern hat bzw. haben, sind für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 68 der Leitlinien nachstehende Angaben erforderlich:

a) Bitte erläutern Sie, ob die angemeldete(n) Maßnahme(n) die Marktmacht des Beihilfeempfängers bzw. der Beihilfeempfänger stärkt oder wahrt, die Expansion von Wettbewerbern erschwert, Wettbewerber vom Markt verdrängt oder den Markteintritt eines neuen Wettbewerbers blockiert. Legen Sie in diesem Zusammenhang bitte auch dar, ob sich durch die Beihilfemaßnahme die Produktionskapazität des Beihilfeempfängers erhöht.

b) Beschreiben Sie die Maßnahme(n), die ergriffen wurde(n), um die durch die Beihilfegewährung verursachten potenziellen Wettbewerbsverfälschungen zu begrenzen.

55. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 69 der Leitlinien erläutern Sie bitte Folgendes:

a) Zielt die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) gewährte Beihilfe darauf ab, eine wirtschaftliche Tätigkeit in einer Region zu halten oder aus einer Region innerhalb des Binnenmarkts für eine andere zu gewinnen?

b) Falls ja, geben Sie bitte an, welcher konkrete ökologische Nutzen mit der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) verbunden wäre und wie sich durch die angemeldete(n) Maßnahme(n) der Umweltschutz in den Mitgliedstaaten verbessert.

c) Inwiefern hat die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) gewährte Beihilfe keine eindeutig negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel?

d) Welches sind im Fall von Einzelbeihilfen die wichtigsten Faktoren für die Wahl des Standorts der Investitionen durch den Beihilfeempfänger?

56. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 70 der Leitlinien:

a) Bitte bestätigen Sie, dass Beihilfen auf der Grundlage der angemeldeten Regelung für eine Dauer von höchstens 10 Jahren ab dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, gewährt werden dürfen.

b) Bitte bestätigen Sie ferner, dass Ihre Behörden die Maßnahme erneut anmelden werden, falls die Laufzeit der Maßnahme über diese Höchstdauer hinaus verlängert werden soll.

57. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 249 der Leitlinien weisen Sie bitte nach, dass die Beihilfen keinen Anreiz für die Erzeugung von Abfall oder einen höheren Ressourcenverbrauch bieten.

58. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 250 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass für den Fall, dass die Beihilfen eine höhere Nachfrage nach Abfall oder anderen für die Wiederverwendung, das Recycling oder die Verwertung bestimmten Materialien und Ressourcen bewirken, die Kapazitäten für die Sammlung solchen Abfalls sowie solcher anderen Materialien und Ressourcen entsprechend ausgebaut werden, um die höhere Nachfrage zu befriedigen.

59. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 251 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob die Beihilfen potenzielle Auswirkungen auf das Funktionieren der Märkte für Primär- und Sekundärstoffe für die betreffenden Produkte haben und wozu diese Auswirkungen führen könnten.

60. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 252 der Leitlinien geben Sie bei Beihilfen zur Deckung von Betriebskosten für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen für bestimmte Abfallströme oder Abfallarten im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling bitte an, ob potenziell Wechselwirkungen zwischen den Beihilfen und den Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Ihrem Mitgliedstaat bestehen, beschreiben Sie solche Regelungen und präzisieren Sie, zu welchen Wechselwirkungen es kommen könnte.

3. Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.3 (Randnummern 71-76) der Leitlinien.*

61. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 72 der Leitlinien erläutern Sie bitte, ob die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) geförderten Tätigkeiten die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[[13]](#footnote-13) einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder andere vergleichbare Methoden erfüllen.

62. (Im Falle einer Ausschreibung) Bitte erläutern Sie, ob die angemeldete(n) Maßnahme(n) Merkmale aufweist bzw. aufweisen, die die Teilnahme von KMU an Ausschreibungen erleichtern. Falls ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Merkmalen und begründen Sie, wie die positiven Auswirkungen der Sicherstellung der Teilnahme von KMU an der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) die möglichen negativen Auswirkungen in Form von Wettbewerbsverfälschungen überwiegen.

Abschnitt C: Evaluierung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 5 (Randnummern 455-463) der Leitlinien.*

63. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) die in Randnummer 456 der Leitlinien genannten Schwellenwerte für die Mittelausstattung/Ausgaben überschreitet bzw. überschreiten, erläutern Sie bitte entweder, warum Ihrer Ansicht nach die Ausnahmeregelung nach Randnummer 457 der Leitlinien gelten sollte, oder fügen Sie dem vorliegenden Anmeldeformular als Anlage den Entwurf eines Evaluierungsplans bei, der die unter Randnummer 458 der Leitlinien genannten Punkte abdeckt[[14]](#footnote-14).

64. Falls ein Entwurf des Evaluierungsplans vorgelegt wird:

a) Bitte fassen Sie den Entwurf des in der Anlage enthaltenen Evaluierungsplans zusammen.

b) Bitte bestätigen Sie, dass die Bestimmungen unter Randnummer 460 der Leitlinien eingehalten werden.

c) Bitte geben Sie das Datum an, ab dem der Evaluierungsplan öffentlich einsehbar ist, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf der er abgerufen werden kann.

65. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe b der Leitlinien bestätigen Sie bitte, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird und ihre Laufzeit drei Jahre überschreitet, dass Sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird, einen Entwurf des Evaluierungsplans anmelden werden.

66. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe c der Leitlinien übermitteln Sie bitte nachstehend, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird, eine Zusage des Mitgliedstaats, innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden, einen Entwurf des Evaluierungsplans anzumelden.

67. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:

a) Bitte geben Sie an, ob der unabhängige Sachverständige bereits ausgewählt wurde oder später ausgewählt wird.

b) Bitte führen Sie aus, nach welchem Verfahren der Sachverständige ausgewählt wird.

c) Bitte begründen Sie, wie die Unabhängigkeit des Sachverständigen von der Bewilligungsbehörde gewährleistet ist.

68. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:

a) Bitte nennen Sie die vorgeschlagenen Fristen für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts für die Evaluierung. Hinweis: Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission nach Randnummer 463 der Leitlinien rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Beihilferegelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden.

b) Bitte bestätigen Sie, dass der Zwischen- und der Abschlussbericht für die Evaluierung veröffentlicht werden. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem diese Berichte öffentlich einsehbar sind, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf denen sie abgerufen werden können.

Abschnitt D: Berichterstattung und Überwachung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 6 (Randnummern 464 und 465) der Leitlinien.*

69. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Anforderungen an die Berichterstattung und Überwachung gemäß Abschnitt 6 Randnummern 464 und 465 der Leitlinien erfüllen wird.

1. Die Laufzeit einer Beihilferegelung ist der Zeitraum, in dem Beihilfen beantragt und beschlossen werden können (und schließt somit den Zeitraum ein, den die nationalen Behörden benötigen, um die Beihilfeanträge zu genehmigen). Mit der Laufzeit ist im Rahmen dieser Frage nicht die Laufzeit der Verträge gemeint, die auf der Grundlage der Beihilferegelung geschlossen werden und länger laufen können als die Regelung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der tatsächlichen oder geschätzten Mittelausstattung eine Änderung der Beihilfe darstellen und damit eine erneute Anmeldung erforderlich machen kann. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Randnummern 38, 52, 165, 166 und 167 sowie die Fußnoten 40 und 46 der Leitlinien enthalten weitere Hinweise dazu, wie das wahrscheinliche kontrafaktische Szenario erstellt werden sollte. [↑](#footnote-ref-3)
4. Der Begriff „Referenzvorhaben“ ist in Randnummer 19 Nummer 63 der Leitlinien bestimmt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Wenn Sie sich auf eine neuere Ausschreibung stützen, erläutern Sie bitte, inwiefern sie als wettbewerblich angesehen werden kann, d. h. wie bei verschiedenen Technologien, die Teil der Ausschreibung sind, vermieden wurde, dass unerwartete Gewinne anfallen, und inwiefern Vergleichbarkeit besteht. Gehen Sie dabei z. B. auf folgende Fragen ein:

   Waren die Bedingungen (z. B. Vertragsbedingungen und -laufzeit, Investitionsfristen, Kopplung der Förderbeträge an die Inflation oder nicht) mit den in der angemeldeten Maßnahme vorgeschlagenen Bedingungen vergleichbar?

   Wurde die Ausschreibung unter ähnlichen makroökonomischen Bedingungen durchgeführt?

   Waren die Technologien/Arten von Vorhaben ähnlich? [↑](#footnote-ref-5)
6. Nach Randnummer 19 Nummer 89 der Leitlinien bezeichnet der Ausdruck „Unionsnorm“

   eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind;

   die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden;sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Leitlinien;wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar. [↑](#footnote-ref-6)
7. Sofern hinreichend nachgewiesen, kann auch die spezifische Situation auf Ebene der betreffenden Region bzw. Regionen berücksichtigt werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Neuheit kann z. B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation und der Marktbedingungen für die Einführung oder Verbreitung der Innovation nachgewiesen werden, bei der diese mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken verglichen wird, die von anderen Unternehmen der Branche allgemein angewandt werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. Können beim Vergleich öko-innovativer Tätigkeiten mit konventionellen, nicht innovativen Tätigkeiten quantitative Parameter herangezogen werden, bedeutet „deutlich höher“, dass die von den öko-innovativen Tätigkeiten erwartete marginale Verbesserung in Form einer geringeren Umweltgefährdung oder Umweltverschmutzung oder einer effizienteren Energie- oder Ressourcennutzung mindestens doppelt so hoch sein sollte wie die marginale Verbesserung, die die allgemeine Entwicklung vergleichbarer nicht innovativer Tätigkeiten erwarten lässt. Ist der vorgeschlagene Ansatz in einem bestimmten Fall nicht geeignet oder ist ein quantitativer Vergleich nicht möglich, sollte der Anmeldung der betreffenden Beihilfe eine ausführliche Beschreibung der Methode beigefügt werden, nach der dieses Kriterium beurteilt wurde, wobei diese Methode vergleichbaren Anforderungen genügen muss wie die vorgeschlagene Vorgehensweise. [↑](#footnote-ref-9)
10. Dieses Risiko kann vom Mitgliedstaat z. B. anhand des Verhältnisses der Kosten zum Umsatz des Unternehmens, des Zeitaufwands für die Entwicklung, der erwarteten Gewinne aus der öko-innovativen Tätigkeit im Vergleich zu den Kosten sowie der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachgewiesen werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Es wird auch auf die weiteren Informationen unter den Randnummern 51-53 sowie auf die Fußnoten 46 und 47 der Leitlinien verwiesen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Zentral verwaltete Unionsmittel sind Unionsmittel, die von Organen, Agenturen, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle des Mitgliedstaats unterstehen. [↑](#footnote-ref-12)
13. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13). [↑](#footnote-ref-13)
14. Das Muster des ergänzenden Fragebogens für die Anmeldung eines Evaluierungsplans (Teil III.8) ist abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\_de#evaluation-plan](#evaluation-plan). [↑](#footnote-ref-14)